

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 22. August 1866.)

In theilweiser Erledigung einer Einladung des Nationalrathes vom 16. Juli d. J., betreffend die Organisation des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes, hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Durch Schlußnahme des schweizerischen Nationalrathes vom 16. Juli l. J. ist der Bundesrath eingeladen worden, „in Einverständniß mit den Kantonen die militärische Organisation des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes einzuleiten und möglichst vollständig durchzuführen.“

„Indem wir es uns zur Pflicht machen, dieser Einladung so viel an uns in ihrem vollen Umfange Folge zu geben, rechnen wir auf Ihre Bereitwilligkeit, uns darin mit allein Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Denn nur wenn die Kantone die von ihnen verlangten Opfer bringen, ist es möglich, auf Grundlage der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen den schönen Zweck zu erreichen, welcher in der obigen Einladung angedeutet ist und den wir übrigens von Anfang an beständig vor Augen gehabt haben. Würden die Kantone gegen unser Erwarten den von uns ausgesprochenen Wünschen nicht entgegenkommen können, so müßten wir uns, wie dies die Einladung des Nationalrathes ebenfalls zu enthalten scheint, vorbehalten, das angestrebte Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen zu suchen.

„Zur vollständigen Durchführung der Organisation und Bewaffnung des gesammten wehrfähigen Schweizervolkes sind nach unserer Ansicht namentlich zwei Mittel zu ergreifen:

- 1) „Alle nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wirklich wehrtüchtige Mannschaft zu instruiren und einzutheilen.
- 2) „In Zeiten der Noth an den Patriotismus und die Freiwilligkeit aller derjenigen Bürger zu appelliren, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Reglemente nicht im Bundeskontingent oder der Landwehr wehrpflichtig sind.

„Wir werden uns hier nur mit dem ersten Punkte beschäftigen, da dieser vorzüglich in die Kompetenz und die Pflicht der Behörden fällt.

„Was den zweiten Punkt anbetrifft, so haben wir über die Organisation von Freiwilligenkorps \*) unterm 6. August l. J. eine spezielle

\*) Siehe Seite 403 hievon, und Gesefsammlung Band VIII, Seite 886.

Verordnung erlassen. Es sieht dieselbe außer der Bildung von den mit Feuergewehren bewaffneten Corps auch die Bildung von Freiwilligenkorps für den Transport-, Platz- und Gesundheitsdienst vor, und bezeichnet dadurch ein weites Feld, auf welchem der Patriotismus der Bürger, unterstützt von den Behörden, sich bethätigen kann. Gerne werden wir unsererseits dem Streben für Bildung von Freiwilligenkorps, wie es sich auf anerkannter Weise bereits kund gibt, unterstützend und fördernd an die Hand gehen. Die Organisation des Landsturmes betreffend, ist im Schreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden vom 6. v. Mts. bereits bemerkt worden, daß diesfalls von Seite der Eidgenossenschaft kaum obligatorische Bestimmungen getroffen werden können. Wir theilen diese Anschauung, werden jedoch nicht erwangeln, sobald die Antworten der Kantone an das Militärdepartement eingegangen sein werden, näher zu untersuchen, in wie weit die Behörden schon jetzt der Organisation, Bewaffnung etc. des Landsturms Vorschub leisten können.

„Auf die erste der obigen Fragen zurückkommend, handelt es sich um nichts mehr, als um die gewissenhafte Durchführung des verfassungsmäßigen Grundsatzes: „jeder Schweizerbürger ist wehrpflichtig“ (Art. 18 der Bundesverfassung), eines Grundsatzes, der zwar in den Militärorganisationen der Eidgenossenschaft und der Kantone ebenfalls Aufnahme gefunden hat, der aber, zur Stunde wenigstens, noch nicht zur Wahrheit geworden ist. Es wäre leicht, dies in einer Menge von Beispielen nachzuweisen. Es genüge, den Umstand anzuführen, daß nach Berechnungen, die gemacht worden sind, von der männlichen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Bevölkerung ungefähr 200,000 Schweizerbürger ihrer Wehrpflicht höchstens dadurch nachkommen, daß sie etwa eine Militärsteuer zahlen.

„Gewiß befinden sich bei den günstigen physischen Verhältnissen unserer Bevölkerung unter obiger Zahl noch Tausende, welche zum aktiven Dienst tauglich wären, und es müssen daher in dieser Richtung noch große Uebelstände walten. Als eine der Hauptursachen, die zu diesen Uebelständen geführt haben, müssen wir hervorheben, daß man bisher vielerorts der Ansicht war, es genüge, dem Bunde die kontingentsmäßige Zahl von instruirter Mannschaft zu stellen, und daß man darob den ersten und wichtigsten Grundsatz, denjenigen der allgemeinen Wehrpflicht, vergaß.

„Es liegt auf der Hand, daß die betreffenden Kantone dabei ihre Rechnung fanden, indem sie weniger Leute zu instruiren, zu bewaffnen und auszurüsten hatten, und sogar noch eine Militärsteuer von ihnen bezogen.

„Der Uebelstand, welcher darin liegt, daß man in einigen Kantonen nur die scalamäßige Anzahl stellen zu müssen glaubt, wird am augenscheinlichsten, wenn man die Anzahl der Dienstjahre vergleicht, welche

die Kantone für Auszug und Reserve festgesetzt haben. Darin, daß die einen Kantone, welche eine kräftigere, weniger ambulante Bevölkerung haben und daher die Rekruten leichter finden, die Mannschaft nur etwa 5 Jahre im Auszuge belassen, während andere mit weniger günstigen Verhältnissen ihre Leute 9 und mehr Jahre behalten müssen, liegt nicht nur eine große Ungleichheit in der Dienstpflichtigkeit der Angehörigen verschiedener Kantone, sondern auch eine Ungleichheit in der Pflichterfüllung der Kantone gegenüber dem Bunde. Denn wenn diejenigen Kantone, welche ihre Rekruten leichter finden, die Mannschaft eben so lange im Auszuge behalten würden, als die übrigen Kantone, so könnten sie ihre Korps vollzähliger stellen, oder sogar aus den Ueberzähligen eigene Korps organisiren. Daß dießfalls die Sache ungleich aufgefaßt wird, geht schon aus dem Umstande hervor, daß nur drei Kantone: Zürich, Waadt und Genf, von dem Art. 77 des Militärgesetzes Gebrauch machen und überzählige Korps zum Bundesheere stellen, nämlich Zürich 1 Reserve-Scharfschützenkompagnie, Waadt 2 Auszügler- und eine Reserve-Schützenkompagnien, Genf ein ganzes Bataillon statt eines Halb bataillons, eine Einzelkompagnie und eine Auszügerschützenkompagnie. Es sollten daher nach unserer innigsten Ueberzeugung die Kantone sich dazu verstehen können, ihre Mannschaft auf eine gleichmäßige Zeitdauer im Auszug und Reserve zu behalten und aus den Ueberzähligen neue Korps zu formiren, oder wenigstens die taktischen Einheiten gehörig mit Ueberzähligen zu versehen.

„Ein zweiter Uebelstand ist unseres Erachtens die ungenügende Kontrolle der ärztlich oder wegen zu kleinem Wuchse Entlassenen, die Nichtverwendung der nur relativ Untauglichen, und die ungenügende Kontrolirung der Aufenthaltalter in den Kantonen.

„Wenn dießfalls von Seite der betreffenden Behörden und Beamten alle Umsicht und Strenge walten würde, so müßte die Zahl der Wehrpflichtigen merklich gesteigert werden, und sicherlich kämen in Verbindung mit der oben besprochenen Maßregel die meisten Kantone dazu, dem Bunde wohlorganisirte Korps zur Verfügung stellen zu können.

„Was die ärztlich Entlassenen betrifft, so ist nicht zu wünschen, daß man zu weit gehe, da die Eintheilung von den für die Strapazen eines Feldzuges Untauglichen keinen Gewinn brächte. Allein gar mancher, der entlassen wurde, ist seither wieder diensttauglich geworden, und es hätte eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Revision der ärztlich Entlassenen das Gute, daß man dabei auf eine Menge von Leuten stoßen würde, die sich aus irgend einem Grunde der Dienstpflicht zu entziehen gewußt hat.

„Ein Hauptübelstand liegt in der gänzlichen Entlassung solcher, welche für gewisse Verrichtungen diensttauglich gewesen wären, also in

der gänzlichen Dienstbefreiung statt in der relativen, wie das Reglement sie vorsieht. Die Kantone sollten daher bei Vornahme von Revisionen auf alle diejenigen ein besonderes Augenmerk richten, welche zu gewissen Dienstverrichtungen verwendet werden könnten.

„Einige Kantone sind mit dem Höhenmaß für die Infanterie nicht auf das gesetzliche Minimum von 5' 2" heruntergegangen; es müßte sich daher in jenen Kantonen noch eine Menge von kräftiger und für den Dienst tauglicher Mannschaft finden, wenn eine Revision der wegen zu kleinem Wuchse Entlassenen stattfinden und man dabei auf das gesetzliche Minimum heruntergehen würde. Auch ist mancher, der bei der Eintheilung zu klein war, seither nachgewachsen, und solcher werden sich in denjenigen Kantonen, welche die betreffenden nicht von Zeit zu Zeit einer Nachmessung unterstellen, eine große Zahl finden.

„Ja, es dürfte auch die Frage einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden, ob man das Höhenmaß nicht für die Infanterie um einen Zoll, also auf 5' 1" herabsetzen und alle, welche dieses Maß haben, als dienstpflichtig bezeichnen, also nicht ein bloßes Minimum festsetzen sollte.

„Die Zeiten sind längst vorbei, wo man auf großen Wuchs einen besondern Werth legen zu müssen glaubte. Bei der bevorstehenden Einführung des Hinterladungsgewehres kann auch der kleine, wenn er kräftig ist (und gerade unter den Leuten dieses Höhenmaßes findet man sehr kräftige Männer), ein Gewehr handhaben, während es bisher wegen der Manipulation mit dem Ladstoff noch einen Grund haben mochte, das bisherige Höhenmaß festzuhalten.

„Die Frage, wie die Aufenthalter besser zum Dienst angehalten werden können, ist schon früher Gegenstand der Untersuchung unsers Militärdepartements gewesen, und gewiß ist der Zeitpunkt günstig, diese Frage zum Abschlusse zu bringen. Bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen sehen wir indessen kein anderes Mittel, als wenn die Kantone sich gegenseitig über die Aufenthalter Mittheilungen machen, und so eine strenge Kontrolle über dieselben ausüben, auch sie wirklich, so lange sie in der Schweiz sind, zum Dienste anhalten.

„Wir halten es daher für durchaus nothwendig, daß in den Kantonen eine Revision der sämtlichen, vom Dienste befreiten Mannschaft vorgenommen und die als diensttauglich befundene Mannschaft einexerziert und den betreffenden Korps zugetheilt werden, resp. daß neue Korps formirt werden.

„Gestützt auf das Angebrachte ersuchen wir die Lit. Kantonsregierungen für einmal um ihre gefälligen Rückäußerungen, ob sie geneigt wären, folgende auf die Ausdehnung der Wehrpflicht auf alle wirklich Dienstpflichtigen und die Organisation der so gewonnenen Kräfte abzielenden Maßregeln zu treffen:

- 1) „Feststellung einer gleichmäßigen Dienstzeit für Auszug und Reserve in allen Kantonen, und zwar von wenigstens 8—9 Jahren für den Auszug und von wenigstens 5 Jahren für die Reserve.
- 2) „Revision der sämtlichen bisher vom Dienste befreiten, aber noch im dienstpflchtigen Alter stehenden Mannschaft, und Instruktion und Eintheilung der wirklich dienstfähig befundenen Mannschaft.
- 3) „Gehörige Verwendung der nur relativ Untauglichen.
- 4) „Formation von weitem taktischen Einheiten nach Maßgabe der Anzahl von Ueberzähligen, die nach gehöriger Dotation der bereits bestehenden Korps mit Ueberzähligen noch vorhanden sein werden, und zwar vorzugsweise Infanteriebataillone, einzelne Sappeur-, Schützen- und Infanteriekompanien.
- 5) „Formation einer größeren Anzahl taktischer Einheiten der Landwehr, da wo die bestehenden Korps eine zu große Anzahl von Ueberzähligen aufweisen und daher für die Führung zu schwerfällig sind.

„Sodann ersuchen wir Sie, uns über folgende Punkte Ihre Ansichten mittheilen zu wollen:

- 1) „Ob nicht auf dem Gesetzgebungswege das Höhenmaß für die Infanterie auf 5' 1'' herabgesetzt und dieses Maß als obligatorisch erklärt werden solle.
- 2) „Ob es zulässig und angemessen sei, auch diejenigen wieder zum Dienste anzuhalten, über welche in Folge ärztlichen Befindens eine definitive Dienstbefreiung ausgesprochen wurde, die aber bei Vornahme einer Revision sich als ganz oder relativ dienstfähig erweisen.

„Was die oben sub 1—5 aufgeführten Maßregeln betrifft, so versteht es sich, daß wir keine Einwendung dagegen zu machen haben, wenn Sie sofort, und ohne weitere Schritte von Seite der eidgenössischen Behörden abzuwarten, zu deren Vollziehung schreiten.

„Die nachträgliche Instruktion, Bewaffnung und Ausrüstung einer großen Anzahl von Mannschaft wird zwar den Kantonen eine große finanzielle Last auferlegen; allein sie werden gewiß mit Rücksicht auf die Weltlage und mit Rücksicht darauf, daß sie damit nur eine bundesmäßige Pflicht erfüllen, nicht anstehen, die diesfälligen Opfer zu bringen. Der Bund seinerseits wird, wie es im Gesetze vorgesehen ist, die Instruktion der von den Kantonen freiwillig gestellten taktischen Einheiten der Spezialwaffen übernehmen, und was die Infanterie betrifft, so sind wir geneigt, der Bundesversammlung einen Gesetzworschlag zu unterbreiten, nach welchem der Bund an die Bewaffnung der neu organisirten, freiwillig gestellten Korps in gleichem Verhältnisse seinen Beitrag leisten würde, wie für die nach der Scala gestellten Korps.

„Indem wir Sie ersuchen, uns bis spätestens Ende nächsten September Ihre Rückäußerung zugehen zu lassen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen.“

(Vom 27. August 1866.)

In Ausführung des von der Bundesversammlung am 21. Juli v. J. gestellten Postulates, „ob nicht für die Gesetze, Verordnungen und „Beschlüsse der Bundesbehörden eine zweckmäßigere Publikationsweise „einzuführen sei,“ hat der Bundesrath Nachstehendes beschlossen:

1. In den IX. Band der Gesefzsammlung und die folgenden Bände sind nicht mehr aufzunehmen:
  - a. die Schlußnahmen der Bundesversammlung über Nachtragskredite, Rekurse und Petitionen, sowie alle Schlußnahmen, welche bloß die weitere Behandlung einzelner Geschäfte betreffen. Ausnahmßweise kann der Bundesrath indessen auch die Aufnahme von Schlußnahmen der genannten Art anordnen, wenn dieselben im Spezialfalle ganz besonders große Bedeutung haben;
  - b. die Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind, wie Konzessionsgebühren von Eisenbahnen, Militärbefreiung von Eisenbahnangestellten, Genehmigung kantonaler Militär-, Preß-, Ohngefährs- und Gewerbsgesetze u. dgl.

Die unter a und b bezeichneten Schlußnahmen sollen dagegen im Bundesblatte veröffentlicht werden.

2. Vertragsratifikationen von Seite der Bundesversammlung sind erst mit den Verträgen selbst nach deren Auswechßlung in der Gesefzsammlung zu publiziren.
3. Dieser Beschluß ist in die Gesefzsammlung aufzunehmen und sämtlichen Departementen und der Bundeskanzlei zur Nachachtung mitzuthheilen.

(Vom 29. August 1866.)

Der Bundesrath erhielt vom schweizerischen Minister in Paris eine zwischen ihm und dem kais. französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 22. dieß vereinbarte Erklärung, nach welcher der Artikel 8 und 9 der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30.

Juni 1864 abgeschlossenen Uebereinkunft über nachbarliche Verhältnisse und Beaussichtigung der Grenzwaldungen \*) vom 1. September d. J. an in Wirksamkeit treten sollen.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung von Schwyz wegen Errichtung eines eidgenössischen Telegraphenbureau in Rüfnacht in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

Vom 31. August 1866.)

Mit Zuschrift vom 29. d. d. hat der Große Rath des Kantons Genf seinen, unterm 27. dieses Monats hinsichtlich der von der Eidgenossenschaft dem dortigen Stande nachgelassenen Okkupationskosten gefaßten Beschluß dem Bundesrathe eingesandt.

Dieser Beschluß lautet in deutscher Uebersetzung also:

Der Große Rath,

nach Einsicht der von der hohen Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Okkupationskosten von Genf gefaßten Schlußnahme;

nach Einsicht eines diesfälligen Berichtes des Staatsrathes,

b e s c h l i e ß t :

Den schweizerischen Bundesbehörden wird von Seite des genferischen Volkes der aufrichtige Dank für den Beweis von Sympathie, der durch den Nachlaß der Kosten für die eidgenössische Okkupation vom Jahr 1864 dem Kanton Genf gegeben worden ist, hiemit ausgesprochen.

Also geschehen und gegeben zu Genf, den 27. August 1866, unter dem Siegel der Republik und den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Großen Rathes.

Der Sekretär des Großen Rathes: Der Präsident des Großen Rathes:

**V.-Célestin Martin.**

**A.-J. Martin.**

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 364.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 27. August 1866)

als Postkommis in Bofingen: Hrn. Friedrich Peier, Postvolontär,  
von und in Oftringen (Aargau);

(am 29. August 1866)

als Sekretär der Zolldirektion in Basel: Hrn. Franz Fehr, von  
Frauenfeld, derzeit Einnehmer der  
Hauptzollstätte Romanshorn.

In Ergänzung einer von der Bundeskanzlei herausgegebenen Zusammenstellung verschiedener Uebereinkünfte mit dem Auslande, betreffend

- 1) Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren,
- 2) kostenfreie Zusendung von Geburt- und Todscheinen,
- 3) Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen,
- 4) Befreiung vom Militärdienste,
- 5) Abschaffung der Pässe oder der Passvisa,

wird hiemit bemerkt, daß nach Art. 8 des zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden unterm 6. Dezember 1856 abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags die Schweizer, welche im Großherzogthum Baden wohnen, und Badenser, die in der Schweiz domiciliren, vom Militärdienste oder einer daheringigen Ersatzleistung befreit sind.

Der erwähnte Artikel lautet also:

„Die Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze desjenigen Landes, das sie bewohnen, nicht betroffen, sondern sie bleiben in dieser Beziehung den Gesetzen ihres Heimathlandes unterworfen.“

„Sie sind insbesondere von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Quartierung und solcher Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.“

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1866
Date	
Data	
Seite	560-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 218

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.